

Vereinsatzung „Neu Kommunales Kino Stuttgart“ vom 11.08.2011 geändert am 03.12.2018 in „Haus für Film und Medien Stuttgart“

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Haus für Film und Medien Stuttgart".
- (2) Die Namensänderung soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung der Änderung führt er weiterhin den Zusatz e.V.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Zweck des Vereins sind die Förderung von Bildung, Erziehung, Kunst und Kultur, insbesondere die Förderung der Film- und Medienkultur in der Region Stuttgart.
- (3) Die Mitglieder unternehmen gemeinsame Anstrengungen zu Vorbereitung, Aufbau und anschließend Betrieb eines „Kommunalen Kinos“ als gemeinnütziges Filmtheater in der Trägerschaft des Vereins. Der Verein versteht das Kommunale Kino als öffentlichen Raum für einen auf audiovisuellen Kunstwerken basierenden Diskurs und essentiellen Bestandteil der nicht-gewerblichen Film- und Kinokultur. Durch die Programmangebote unterscheidet sich das Kommunale Kino inhaltlich, konzeptionell und formal von gewerblich betriebenen Filmtheatern. Aufgrund der engen Einbindung in die kommunale kulturelle Arbeit erhält der Verein öffentliche Zuschüsse bzw. strebt den Erhalt öffentlicher Zuschüsse an. Begleitend und unterstützend zu genanntem Ziel erfüllt der Verein seinen Zweck durch
 - a) Angebote zur Intensivierung der Wahrnehmung und Nutzung filmkultureller Angebote, insbesondere durch dafür geeignete Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
 - b) Unterstützung von Initiativen im Bereich Filmkultur
 - c) Initiierung, Beratung und Betreuung von Kooperationen und Netzwerken
 - d) Förderung, Pflege und Steuerung der regionalen und überregionalen Zusammenarbeit mit Initiativen und Institutionen, aber auch der Mitglieder untereinander
 - e) Dialog mit Politik und Verwaltung, Entwicklung von Perspektiven für den Bereich Filmkultur
 - f) Entwicklung eigener Programmangebote und Kuratierung von Partnerprogrammen u.a. in den Bereichen Vermittlung, Innovation, Interkultur und Kontext
- (4) Der Verein strebt mit dem Betrieb einer nichtgewerblichen, nicht gewinnorientierten, gemeinnützigen und subventionierten Spielstelle eine aktive Mitgliedschaft beim Bundesverband Kommunale Filmarbeit e.V. an.

§ 3 Ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder sowie Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sollen nach Möglichkeit gemeinnützige, juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts (z.B. also eingetragene Vereine und gemeinnützige GmbHs) sein, die einen Sitz (Hauptsitz oder Niederlassung bzw. Außenstelle) in der Region Stuttgart und in ihrer Tätigkeit einen erkennbaren Bezug zur Filmkultur haben. Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen die Aufnahme nicht-gemeinnütziger, juristischer Personen als ordentliche Mitglieder beschließen.
- (3) Fördermitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen sein.
- (4) Ehrenmitglieder können alle natürlichen Personen sein.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Aufnahmeanträge für eine ordentliche Mitgliedschaft sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Dieser hat alle ordentlichen Mitglieder vor Entscheidung über die Aufnahme schriftlich zu informieren. Den ordentlichen Mitgliedern wird ein schriftliches Widerspruchsrecht gegen die Aufnahme innerhalb einer Frist von vier Wochen gewährt. Nutzt ein Mitglied das Widerspruchsrecht unter Angabe einer Begründung, so entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung über die Aufnahme. Wird das Widerspruchsrecht nicht genutzt, liegt die Entscheidung beim Vorstand.
- (2) Bei Anträgen auf Fördermitgliedschaft entscheidet der Vorstand alleine über den schriftlichen Aufnahmeantrag.
- (3) Lehnt der Vorstand einen Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft oder Fördermitgliedschaft ab, so steht dem Beitrittswilligen eine Berufung auf der Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.
- (4) Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands ernannt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit fristgerechter Kündigung durch Mitglied oder Vorstand, Ausschluss aus dem Verein, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- (2) Eine Kündigung kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen und muss schriftlich und fristgerecht – d.h. mindestens drei Monate zuvor - gegenüber dem jeweils Anderen erklärt werden. Der Austritt aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche des Mitglieds aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf noch ausstehende Forderungen bleibt hiervon unberührt.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist.
- (5) Ein Mitglied kann weiterhin aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe in diesem Sinne sind ein strafbares oder die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten sowie die rechtskräftige Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Mitglieds oder die rechtskräftige Abweisung der Eröffnung mangels Masse.
- (6) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem betreffenden Mitglied ist vor dem Ausschluss-beschluss schriftlich oder mündlich rechtliches Gehör zu gewähren. Erfolgt daraufhin keine Rücknahme des Ausschlusses, ist eine Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung möglich. Diese entscheidet endgültig.

§ 6 Finanzierung und Mittelverwendung

- (1) Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Kostenbeiträgen, Eintrittsgeldern, Spenden, öffentlichen Fördermitteln und sonstigen Einnahmen. Für Angebote des Vereins, die mit dem Vereinszweck übereinstimmen, können Nutzungsentgelte erhoben werden.
- (2) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Einzelheiten zur Erhebung der Beiträge, zur Höhe, Fälligkeit und sonstigen, in diesem Zusammenhang relevanten Rechtsfragen regelt die Beitragsordnung.
- (3) Der Verein kann Verträge abschließen, die ihm den Zugang zu öffentlichen Fördermitteln und Förderprojekten sichern.
- (4) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG als Ehrenamtszuschuss beschließen.
- (5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung sowie fakultativ der Verwaltungsbeirat und der Programmbeirat.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Bestimmung der Richtlinien der Vereinsarbeit
 - b) Einrichtung von Programm- und Verwaltungsbeirat
 - c) Wahl des Vorstands sowie der Vereinsmitglieder zur Entsendung in den Verwaltungsbeirat
 - d) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - e) Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern bei eingelegetem Widerspruch / Berufung
 - f) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts, des Jahresabschlusses und des Berichts des Wirtschaftsprüfers für das letzte Geschäftsjahr sowie des Wirtschaftsplans für das laufende Geschäftsjahr und ggf. Entlastung des Vorstandes
 - g) Zustimmung zu Rechtsgeschäften des Vereins mit einer Summe von mehr als 50.000 Euro
 - h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - i) Beschluss über Aufwandsentschädigung und Aufwandsersatz (Ehrenamtszuschale)
 - j) Entscheidung über Beitrags- und Geschäftsordnung, sowie ggf. weiterer Vereinsordnungen
 - k) Auflösung des Vereins
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt. Die Mitgliederversammlung soll nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres stattfinden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes abgehalten, wenn die Interessen des Vereins dies erfordern, oder wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich beim Vorstand beantragen.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens vier Wochen bzw. von zwei Wochen bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung. Hierbei sind die Tagesordnung bekannt zu geben und die für Entscheidungen benötigten Informationen zugänglich zu machen.
- (4) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein ordentliches Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen. Über die Aufnahme von Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
- (5) Anträge über die Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Vereinszwecks und über die Auflösung des Vereins, die den ordentlichen Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (6) Auf Antrag eines ordentlichen Mitglieds kann ein Mitglied des Vorstands oder das ganze Organ abberufen werden, wenn mehr als zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dem Antrag zustimmen. Der Abberufung folgt die Neuwahl.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer; zum Protokollführer kann auch ein Nicht-Mitglied bestimmt werden.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder in der Mitgliederversammlung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet innerhalb von acht Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (9) Stimmberechtigt sind ausschließlich ordentliche Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme und benennt zur Wahrnehmung des Stimmrechts einen Delegierten. Ist der Delegierte kein Vertretungsberechtigter des ordentlichen Mitglieds, so ist dessen Bestellung von einem

Vertretungsberechtigten schriftlich zu bestätigen. Das Stimmrecht eines ordentlichen Mitglieds ruht, wenn es mit Beitragszahlungen im Rückstand ist.

- (10) Ein ordentliches Mitglied kann sich von einem anderen ordentlichen Mitglied vertreten lassen, wenn die Vertretung unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht vor Versammlungsbeginn gegenüber dem Versammlungsleiter angezeigt wird. Mündliche oder fernmündliche Bevollmächtigung oder Abstimmung sind nicht möglich. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- (11) Förder- und Ehrenmitglieder nehmen beratend an Mitgliedsversammlungen teil und können Anträge an die Mitgliederversammlung richten. Förder- und Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.
- (12) Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen grundsätzlich offen durch Handaufheben oder Zuruf. Wird von einem ordentlichen Mitglied eine geheime Abstimmung beantragt und diese mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung beschlossen, so ist geheim mit Stimmzetteln abzustimmen.
- (13) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der in der Versammlung anwesenden oder vertretenen Stimmen der ordentlichen Mitglieder gefasst, sofern nicht in der Satzung anders geregelt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
- (14) Beschlüsse über den Ausschluss von Mitgliedern, über Satzungsänderungen, über Änderungen des Vereinszwecks, über die Verschmelzung des Vereins mit anderen Vereinen oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der in der Versammlung anwesenden oder vertretenen Stimmen der ordentlichen Mitglieder. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht vom zuständigen Finanzamt bezüglich der Fortführung der Gemeinnützigkeit zu prüfen.
- (15) Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (16) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer, sowie dem Vorsitzenden und einem Stellvertreter zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist allen Mitgliedern innerhalb eines Monats zur Verfügung zu stellen.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden, zwei Stellvertretern sowie bis zu zwei Beisitzern.
- (2) Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und die Stellvertreter. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem Vorstandsvorsitzenden und einem Stellvertreter gemeinschaftlich vertreten. Der Vorstandsvorsitzende erhält zur Erledigung aller Bankgeschäfte, insbesondere Überweisungen von fälligen Rechnungen für Vereinsaktivitäten eine Einzelvollmacht auf dem Vereinskonto. Im Innenverhältnis gilt, dass im Verhinderungsfall des Vorstandsvorsitzenden eine gemeinschaftliche Vertretungsbefugnis der beiden Stellvertreter besteht.
- (3) Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit und ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Zu den Aufgaben zählen insbesondere
 - a) Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte
 - a) Abschluss, Erneuerung, Nichtverlängerung oder Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen, insbesondere auch Bestellung des vom Verwaltungsbeirat empfohlenen Geschäftsführers
 - b) Ausarbeitung von Vereinsordnungen, insbesondere der Geschäftsordnung und der Beitragsordnung, zur Vorlage an die Mitgliederversammlung
 - c) Vorbereitung und Einberufung von Mitgliederversammlungen und Beiratssitzungen sowie die Zusammenstellung der Tagesordnung
 - d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- e) Erstellung eines Tätigkeitsberichts und des Jahresabschlusses für das letzte Geschäftsjahr sowie des Wirtschaftsplans für das laufende Geschäftsjahr
 - f) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern sowie Vorschlag zur Ernennung von Ehrenmitgliedern
- (4) Der Vorstand kann dem Geschäftsführer Vorstandsaufgaben oder einzelne Teile dieser Aufgaben und die Leitung der Geschäftsstelle übertragen. Der Geschäftsführer ist besonderer Vertreter des Vereins im Sinne des § 30 BGB. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
 - (5) Der Vorstand hat bei Rechtsgeschäften mit einer Summe von mehr als 50.000 Euro die Zustimmung der Mitgliedsversammlung einzuholen.
 - (6) Der Vorstand hat jährlich einen Wirtschaftsprüfer mit der sachlichen und rechnerischen Überprüfung des Jahresabschlusses des Vereins einschließlich der Bücher und der Belege zu beauftragen. Der Wirtschaftsprüfer fertigt einen schriftlichen Bericht für die Mitgliederversammlung an.
 - (7) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, vom Tag der Wahl an gerechnet. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Mit der turnusgemäßen Neuwahl des Vorstands endet die Amtszeit des bisherigen Vorstands.
 - (8) Fällt ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit z.B. durch Rücktritt, Krankheit oder Tod aus, so kann der Vorstand ohne Einberufung einer Mitgliedsversammlung ein neues Vorstandsmitglied durch Kooptation für die restliche Amtszeit hinzuziehen.
 - (9) Die Kandidatur zum Vorstandsamt steht nur den Delegierten der ordentlichen Mitglieder sowie in begründeten Fällen weiteren Personen offen, die ein Amt oder eine Aufgabe bei einem ordentlichen Mitglied begleiten. Vorstände müssen mindestens 18 Jahre alt sein.
 - (10) Der Vorstand beschließt in der Regel in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertretern mit schriftlicher Einladung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen werden. In begründeten Fällen ist eine kürzere Einberufungsfrist möglich. Ein Vorstandsbeschluss kann in begründeten Fällen auch auf schriftlichem Wege per Fax oder Email gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der Verfahrensweise erklären.
 - (11) Der Vorstand soll regulär einmal im Quartal tagen. Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn min. zwei vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder anwesend sind.
 - (12) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben und innerhalb eines Monats allen Vorstandsmitgliedern zur Verfügung zu stellen.
 - (13) Ergeben sich durch die Abstimmung der Gründungssatzung vom 24.05.2011 mit dem zuständigen Finanzamt, dem Registergericht oder einem beratenden Rechtsanwalt die Notwendigkeit redaktioneller Änderungen oder Ergänzungen, so ist der Vorstand – ergänzend zu § 8 1h - ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung berechtigt die Satzung den Anforderungen entsprechend zu überarbeiten.

§ 10 Verwaltungs- und Programmbeirat

- (1) Die Mitgliederversammlung kann zur Optimierung der Aufgabenerfüllung des Vereins einen Verwaltungsbeirat und einen Programmbeirat einrichten. Verwaltungs- und Programmbeirat sollen mindestens ein Mal im Jahr und nach Möglichkeit im ersten Quartal des Jahres zeitlich vor der Mitgliederversammlung tagen. Empfehlungen werden mit einfacher Mehrheit beschlossen. Die Empfehlungen sind nicht bindend, sollen aber in der Vereinsarbeit Beachtung finden.
- (2) Der Vorstandsvorsitzende oder seine Stellvertreter leiten die Beiratssitzungen. Ein Beirat wird schriftlich unter Vorlage einer Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 4 Wochen bzw. 2 Wochen bei außerordentlichen Beiratssitzungen vom Vorstand einberufen. Ein Beirat muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt.
- (3) Die Sitzungen des Beirats sind zu protokollieren. Das Sitzungsprotokoll ist von zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben und innerhalb von vier Wochen den Beiratsmitgliedern schriftlich zukommen zu lassen.

§ 11 Verwaltungsbeirat

- (1) Der Verwaltungsbeirat hat folgende Aufgaben:
 - a) Sicherstellung des Informationsflusses zwischen Verein, Kulturverwaltung und Kulturpolitik der Landeshauptstadt Stuttgart und MFG Filmförderung Baden-Württemberg
 - b) Erarbeitung von Empfehlungen für die Anpassung der Vereinstätigkeit an bildungs-, kultur- und medienpolitische Aufgabenstellungen
 - c) Findung des Geschäftsführers des Vereins sowie Empfehlung über Abschluss, Erneuerung, Nichtverlängerung oder Kündigung ihres / seines Vertrags
- (2) Vor der Bestellung eines Geschäftsführers durch den Vorstand muss also von der Mitgliederversammlung ein Verwaltungsbeirat eingerichtet werden. Im Verwaltungsbeirat wird der i.d.R. mehrstufige Findungsprozess organisiert und schließlich mit einfacher Mehrheit eine Empfehlung ausgesprochen. Bei Termenschwierigkeiten können Beschlüsse in schriftlichem Umlaufverfahren gefasst werden.
- (3) Dem Beirat gehören an:
 - a) Die Gemeinderatsfraktionen des Landeshauptstadt Stuttgart mit jeweils bis zu einem Vertreter.
 - b) Die Kulturverwaltung der Landeshauptstadt Stuttgart mit bis zu einem Vertreter.
 - c) Die MFG Filmförderung Baden-Württemberg mit bis zu einem Vertreter.
 - d) Der Vorstand des Vereins sowie bis zu drei weitere ordentliche Mitglieder des Vereins
- (4) Die Vertreter der Gemeinderatsfraktionen und der Kulturverwaltung der Landeshauptstadt Stuttgart werden auf die Dauer einer Wahlperiode des Gemeinderats vom Gemeinderat benannt und können sich vertreten lassen. Der Beirat bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines neuen im Amt.
- (5) Die MFG Filmförderung benennt ihren Vertreter im gleichen Turnus wie die Landeshauptstadt Stuttgart. MFG Filmförderung und Landeshauptstadt Stuttgart können auch den Verzicht auf die Entsendung von Vertretern in den Beirat erklären.

§ 12 Programmbeirat

- (1) Der Programmbeirat hat die Aufgabe den Vorstand bei der inhaltlichen Vereinsarbeit zu beraten, Empfehlungen für die programmatische Weiterentwicklung zu erarbeiten und die Vereinsarbeit interdisziplinär und regionsübergreifend abzustimmen und zu vernetzen.
- (2) Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung für den Programmbeirat Experten aus den Bereichen Bildung, Kunst, Kultur, Wissenschaft und Wirtschaft vor, so dass der Beirat insgesamt aus mindestens 5, höchstens aber 10 Mitgliedern besteht. In den Beirat sollen möglichst auch Vertreter der regionalen Film- und Kinobranche berufen werden.
- (3) Der Programmbeirat wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt, vom Tag der Wahl an gerechnet. Die Wiederwahl von Beiratsmitgliedern ist zulässig. Mit der turnusgemäßen Neuwahl des Beirats endet die Amtszeit des bisherigen Beirats. Im Übrigen bleibt ein Beiratsmitglied bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.

§ 13 Geschäftsstelle

- (1) Der Verein kann eine Geschäftsstelle am Ort des Vereinssitzes unterhalten. Aufgabe dieser Geschäftsstelle sind die Umsetzung der Vereinszwecke in die Praxis und die Bereitstellung der Angebote des Vereins. Die Geschäftsstelle muss räumlich nicht zusammenfallen mit der Spielstätte des Kommunalen Kinos. In der Geschäftsstelle kann Personal beschäftigt werden, soweit dies die Finanzen des Vereins zulassen.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (2) Für den Fall der Auflösung erfolgt die Liquidation durch den Vorstand.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung von Bildung, Erziehung, Kunst und Kultur.

Stuttgart, den 03.12.2018

Markus Merz
Vorstandsvorsitzender